

Reglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Der Vorsorgenehmer / Die Vorsorgenehmerin (nachfolgend: Vorsorgenehmer) schliesst sich mit der Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarung der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank (nachfolgend: Stiftung) an.

Mit dem Anschluss an die Stiftung bezweckt der Vorsorgenehmer, sich durch die Leistung steuerbegünstigter Einlagen ein gebundenes Vorsorgeguthaben gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zu schaffen.

1.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt der Luzerner Kantonalbank (nachfolgend: LUKB).

Die LUKB ist ermächtigt, im Namen der Stiftung zu handeln und im Rahmen des Stiftungszwecks alle Rechtshandlungen gegenüber den Vorsorgenehmern vorzunehmen.

1.3 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Stifterin bestimmt unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkung die Mitglieder des Stiftungsrates.

Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates darf nicht der Stifterin angehören und weder in der Geschäftsführung noch in der Vermögensverwaltung der Stiftung tätig sein. Dieses Mitglied darf auch nicht an der Stifterin oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich beteiligt sein. Dieses Mitglied wird vom Stiftungsrat für die Amtsdauer von jeweils einem Jahr gewählt.

2. Vorsorgeformen

2.1 Vorsorgekonto Sparen 3

2.1.1 Kontoeröffnung

Die Stiftung eröffnet ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto Sparen 3 bei der LUKB und überträgt ihr die Kontoführung. Für die Kontoführung gelten die Basisdokumente der LUKB.

Die Stiftung ist berechtigt, alle für die Kontoführung benötigten Daten mit der LUKB auszutauschen.

2.1.2 Einlagen und Verzinsung

Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlagen auf das Vorsorgekonto Sparen 3 im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages nach Art. 7 Abs. 1 BVV 3 frei bestimmen.

Der Stiftungsrat setzt in Absprache mit der LUKB den Zinssatz fest. Die Stiftung ist berechtigt, den Zinssatz jederzeit den jeweiligen Marktgegebenheiten anzupassen. Die Zinsen werden jeweils am Ende des Kalenderjahres, bzw. bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, von der LUKB direkt dem jeweiligen Vorsorgekonto Sparen 3 gutgeschrieben.

Die Stiftung erstellt zu Handen des Vorsorgenehmers jährlich einen Kontoauszug sowie eine Bescheinigung über die von ihm im abgeschlossenen Kalenderjahr getätigten Einlagen. Bei der unterjährigen Auflösung des Vorsorgeverhältnisses erstellt die Stiftung einen Kontoauszug sowie eine Bescheinigung über die vom Vorsorgenehmer im laufenden Kalenderjahr getätigten Einlagen.

2.2 Wertschriften

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, im Umfang seines Vorsorgeguthabens zu Lasten des Vorsorgekontos Sparen 3 in eine der von der Stiftung angebotenen Anlagegruppen zu investieren.

Die Ansprüche werden in ein von der Stiftung eröffnetes und auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgedepot bei der LUKB eingebucht. Die Anlagen und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des Vorsorgeguthabens.

Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2) sind für einzelne Vorsorgefonds in Bezug auf Aktien zugelassen. Die Bandbreite für Aktien in den Vorsorgefonds beträgt 0 bis 100 Prozent. Somit kann innerhalb eines einzelnen Vorsorgefonds die Anlagekategorie Aktien über der Maximalbegrenzung nach Art. 55 BVV 2 liegen.

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, die Ansprüche ganz oder teilweise zu verkaufen. Der Erlös wird dem jeweiligen Vorsorgekonto Sparen 3 gutgeschrieben. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernehmen weder die Stiftung noch die LUKB eine Verantwortung.

2.3 Risikoversicherung

Der Vorsorgenehmer kann seine gebundene Vorsorge durch den Abschluss einer Risikoversicherung ergänzen. Vertragspartner sind der Vorsorgenehmer und der von der Stiftung bezeichnete Versicherungspartner.

Für die Risikoversicherung massgebend sind die Versicherungspolice sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Versicherungspartners.

3. Bezug des Vorsorgeguthabens

3.1 Erlebensfall

Das Vorsorgeguthaben wird fällig, sobald der Vorsorgenehmer das gesetzliche AHV-Rentenalter erreicht. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden.

Der Vorsorgenehmer kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des gesetzlichen AHV-Rentenalters die Auszahlung des Vorsorgeguthabens verlangen.

3.2 Todesfall: Fälligkeit und Begünstigung

Das Vorsorgeguthaben wird mit dem Tod des Vorsorgenehmers fällig.

Folgende Personen haben Anspruch auf das Vorsorgeguthaben, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils Nachfolgenden ausschliesst:

1. der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner (nachfolgend: Ehegatte)
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. die Eltern;
4. die Geschwister;
5. die übrigen Erben.

Bei Fehlen eines überlebenden Ehegatten oder eines überlebenden Lebenspartners kann der Vorsorgenehmer durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung, eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Bei Fehlen sowohl eines überlebenden Ehegatten oder eines überlebenden Lebenspartners als auch jeglicher Personen gemäss Ziffer 2, hat der Vorsorgenehmer das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung, die Reihenfolge der Begünstigten nach Ziffern 3 bis 5 abzuändern und die Ansprüche dieser Personen näher zu bezeichnen.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie nach Köpfen zu gleichen Teilen.

Die Stiftung erbringt Leistungen mit befreiender Wirkung an jene Personen, die aus diesem Reglement bzw. allfälligen schriftlichen Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen.

3.3 Invaliditätsfall

Das Vorsorgeguthaben wird ebenfalls fällig, wenn der Vorsorgenehmer eine volle Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, das Invaliditätsrisiko im Rahmen der gebundenen Vorsorge nicht versichert ist und der Vorsorgenehmer einen Antrag auf Auszahlung stellt.

3.4 Wohneigentumsförderung

Der Vorsorgenehmer kann sein Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise vorbezügen für:

1. den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
2. die Beteiligung an Wohneigentum zum Eigenbedarf;
3. die Rückzahlung von Hypothekendarlehen an Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Ein solcher Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Bei einem verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer setzt der Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten voraus.

3.5 Weitere Bezugsmöglichkeiten und Auflösung

Die Aufhebung einer Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Vorsorgeguthabens ist ausser in den in Ziffern 3.1. bis 3.4. genannten Fällen nur möglich bei:

1. nachgewiesener endgültiger Auswanderung des Vorsorgenehmers;
2. Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb, sofern der Vorsorgenehmer der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss BVG nicht mehr untersteht und die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit maximal ein Jahr zurückliegt;
3. Aufgabe der bisherigen selbstständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer wesentlich andersartigen selbstständigen Erwerbstätigkeit, wenn der Wechsel maximal ein Jahr zurückliegt;
4. Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder in eine andere anerkannte Vorsorgeform (siehe auch Ziffer 3.8.)

Bei einem verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer setzt ein Vorbezug nach Ziffern 1 bis 3 die schriftliche Zustimmung des Ehegatten voraus.

3.6 Geltendmachung

Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs notwendigen Angaben zu machen und die von der Stiftung verlangten Beweise vorzulegen. Die Stiftung behält sich in jedem Falle vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Erteilen die Anspruchsberechtigten der Stiftung bei Fälligkeit des Vorsorgeguthabens keine klaren Überweisungsinstruktionen, ist die Stiftung berechtigt, das Vorsorgeguthaben auf ein auf die Anspruchsberechtigten lautendes Sparkonto bei der LUKB zu übertragen. Die Stiftung ist berechtigt, zu diesem Zweck im Namen der Anspruchsberechtigten ein Sparkonto bei der LUKB zu eröffnen.

3.7 Steuer-Meldepflicht

Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgeguthaben den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund oder Kantonen verlangen.

3.8 Kündigung der Vorsorgevereinbarung

Die vorzeitige Auflösung der Vorsorgevereinbarung ist nur in den unter Ziffern 3.3., 3.4. und 3.5. genannten Fällen möglich.

Wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet, wird das Vorsorgekapital der neuen Vorsorgeeinrichtung direkt überwiesen.

4. Weitere Regelungen

4.1 Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Abtretung, Verrechnung und Verpfändung von Vorsorgeguthaben sind vor dessen Fälligkeit nichtig. Vorbehalten bleiben die gesetzlich geregelten Ausnahmen im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie bei Ehescheidung bzw. bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

4.2 Änderungen der Adresse und der Personalien

Der Vorsorgenehmer hat der LUKB Änderungen seiner Adresse und seiner Personalien, insbesondere seines Zivilstands, jeweils unverzüglich mitzuteilen.

Die Stiftung und die LUKB lehnen jede Haftung für alle Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben der Adresse oder der Personalien ab.

Alle Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer sind in rechtsgültiger Form erfolgt, wenn sie an die letzte der Stiftung bekannte und vom Vorsorgenehmer mitgeteilte Adresse gesandt werden.

Vorsorgestiftung Sparen 3, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern, 0844 822 811, info@lukb.ch, lukb.ch

4.3 Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben Gebühren festlegen. Diese sind im Anhang 'Dienstleistungen und Preise' aufgeführt. Die Stiftung kann die Gebühren jederzeit anpassen. Die Anpassung der Gebühren wird dem Vorsorgenehmer jeweils schriftlich mitgeteilt. Die Gebühren werden dem Kontoguthaben belastet.

Zusätzlich können Bearbeitungsgebühren für besondere Bemühungen erhoben werden.

4.4 Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt aufgewendet hat.

4.5 Änderungen und Inkrafttreten

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Änderungen treten mit deren Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft. Anpassungen des Reglements werden der Aufsichtsbehörde zur Vormerknahme eingereicht. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer jeweils schriftlich mitgeteilt.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dienstleistungen und Preise

Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank

Dienstleistung	Preis
Kontoführung	kostenlos
Jahresauszug	kostenlos
Steuerbescheinigung	kostenlos
Zustellung mit B-Post	kostenlos
Zustellung mit A-Post pro Zustellung	CHF 1.00
Kontoeröffnung	kostenlos
Kontoschliessung	CHF 75.00 ¹⁾
Vorbezug Wohneigentumsförderung	
bei Finanzierung durch die Luzerner Kantonalbank	kostenlos
bei Fremdfinanzierung	CHF 200.00
Depotführung	
Administrationspauschale	0.25 % pro Jahr ²⁾
Ausgabekommission	0.40 %
Rücknahmekommission	0.40 % (LUKB Expert-Vorsorgefonds: keine)
Übertrag Anteile LUKB Expert-Vorsorge bei Erreichen der Altersgrenze ins private Wertschriftendepot bei der LUKB	kostenlos

1) Ausnahmen:

- Saldierungen für den Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- Saldierungen infolge Erreichen der Altersgrenze (AHV-Alter minus oder plus 5 Jahre) und das Vorsorgekapital wird auf ein LUKB-Konto überwiesen.

- 2) Die Belastung der Administrationspauschale erfolgt halbjährlich über das dem Vorsorgedepot zugehörige Vorsorgekonto Sparen 3. Reicht das Vorsorgeguthaben für die Belastung der Administrationspauschale nicht aus, wird die entsprechende Anzahl Vorsorgefondsanteile verkauft.

Für besondere Aufwände beträgt die Bearbeitungsgebühr CHF 200.00 je Stunde.

Die Stiftung kann die Gebühren jederzeit anpassen. Die Anpassung der Gebühren wird dem Vorsorgenehmer jeweils schriftlich mitgeteilt. Die Gebühren werden dem Kontoguthaben belastet.

Gültig ab 1. Januar 2019

Vorsorgestiftung Sparen 3, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern, 0844 822 811, info@lukb.ch, lukb.ch